

MEXIKO

Beschluss über die Schaffung der Datenbank der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Erzeugnissen, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt sind, im Bereich Pflanzengesundheit

(ACUERDO por el que se establece el módulo de requisitos fitosanitarios para la importación de mercancías reguladas por la Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación, en materia de sanidad vegetal.)

Quelle: Amtsblatt Diario Oficial de la Federacion vom 07.02.2012, S. 40

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.11.2015)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

FRANCISCO JAVIER MAYORGA CASTAÑEDA, Minister für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung,... und

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE

...

Die Einfuhr von Waren gemäß Artikel 23 des Bundesgesetzes für Pflanzenschutz kann dadurch erleichtert werden, dass die Pflicht zur Beschaffung der Bescheinigung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen aufgehoben wird und durch die Einrichtung einer elektronischen Datenbank zur Abfrage der Einfuhranforderungen ersetzt wird.

legt folgendes fest:

Beschluss über die Schaffung der Datenbank der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Waren, die vom Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt sind, im Bereich Pflanzengesundheit

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ...

Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Waren, die vom Ministerium geregelt sind, sind in der "Datenbank der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" enthalten, bilden die Voraussetzung für die pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung und müssen an der Einlassstelle ins Land von den Importeuren erfüllt sein, dies ist durch die Mitarbeiter des Servicio Nacional de Sanidad, Inocuidad y Calidad Agroalimentaria¹ (SENASICA) vor der Zulassung zur Einfuhr ins Land zu prüfen.

Werden die Zollcodes der geregelten Erzeugnisse... geändert, weil die Einfuhr besagter Waren ein pflanzengesundheitliches Risiko für das Land darstellen kann, wird die Anwendung geeigneter

¹ A.d.Ü.: Nationale Behörde für die Gesundheit, Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln

pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zu dessen Verringerung angeordnet und der Zollcode in den "Beschluss über die Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt wird" aufgenommen.

Artikel 2. Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses sind durch natürliche und juristische Personen, die Waren gemäß Artikel 23 des Bundesgesetzes für Pflanzengesundheit einführen wollen, einzuhalten.

Kapitel II

Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen in der Datenbank

Artikel 3. SENASICA richtet im Auftrag des Ministeriums in der Domäne www.senasica.gob.mx die "Datenbank der pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen" ein, in der die pflanzengesundheitlichen Anforderungen geregelter Waren zur Kenntnis gegeben werden.

Stehen dem Antragsteller keine elektronischen Medien für die Abfrage der pflanzengesundheitlichen Anforderungen in der Datenbank zur Verfügung, kann man diese bei den Stellen der Dirección General de Sanidad Vegetal² des SENASICA mit Sitz in Guillermo Pérez Valenzuela No. 127, Colonia del Carmen, Delegación Coyoacán, Mexico, Distrito Federal, den Stellen des Pflanzenschutzdienstes bei den Zollämtern an der Landesgrenze sowie bei den Vertretungen des Ministeriums in jedem Föderationssubjekt erfragen. SENASICA hält ... die "Datenbank der Einfuhranforderungen" aktuell.

Artikel 4....

Artikel 5. Der Antragsteller prüft die Datenbank... vor der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigung auf Anforderungen für die einzuführenden Waren.

Im Fall technischer Probleme der Datenbank... legt das Ministerium die notwendigen Maßnahmen zur Prüfung besagter Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorhergehenden Artikels fest, bis die Funktion der Datenbank wieder hergestellt ist.

Artikel 6. Bei plötzlichem Auftreten eines pflanzengesundheitlichen Risikos aktualisiert SENASICA... die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos in der Datenbank... oder ändert die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr..., diese treten unmittelbar in Kraft.

Artikel 7....

Kapitel III

Die Pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr neuer Erzeugnisse und neue Ursprünge

Artikel 8. Wird in den Anforderungen ein Erzeugnis mit einem bestimmten Ursprung nicht genannt, stellt der Beteiligte einen Antrag auf pflanzengesundheitliche Anforderungen über die Datenbank... mit folgenden Angaben:

- I. Name oder Name des Unternehmens;
- II. Benachrichtigungsanschrift;
- III. Telefonnummer und Emailadresse für Benachrichtigungen;
- IV. Wissenschaftlicher und allgemeiner Name des einzuführenden Erzeugnisses;

² A.d.Ü.: Generaldirektion Pflanzengesundheit

- V. Warenart, z. B. frische Früchte, Saatgut, Pflanzen, bewurzelte Stecklinge, Knollen usw.;
- VI. Verwendungszweck, z. B. für die Verarbeitung, für den Verbrauch, zur Aussaat, Vermehrungsmaterial usw.;
- VII. Ursprungs- und Herkunftsland.

Die Bearbeitung der Anträge... erfolgt direkt bei den Stellen der Dirección General de Sanidad Vegetal des SENASICA mit Sitz in Guillermo Pérez Valenzuela No. 127, Colonia del Carmen, Delegación Coyoacán, Mexico, Distrito Federal sowie den Stellen des Pflanzenschutzdienstes bei den Zollämtern an der Landesgrenze.

Artikel 9. ...

- I. SENASICA teilt dem Antragsteller innerhalb von 10 Werktagen mit,
 - a) ob das einzuführende Erzeugnis durch das Ministerium geregelt ist und, wenn ja, die geltende Vorschrift,
 - b) ob die Einfuhr des Erzeugnisses aufgrund eines generellen Einfuhrverbots oder einer besonderen Bestimmung... verboten ist,
 - c) ob eine Risikoanalyse für Schadorganismen oder eine Risikobewertung erforderlich ist,
 - d) ob die Datenbank.. bereits pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr enthält.
- II. Wenn der Antrag nicht die Angaben gemäß Artikel 8 vorstehender Bestimmung enthält: SENASICA benachrichtigt den Antragsteller über die Ablehnung innerhalb von 5 Werktagen nach Antragstellung im Rahmen der Datenbank, sodass dieser innerhalb von 5 Werktagen ab Mitteilung der Ablehnung, fehlende Angaben nachreichen kann; geschieht dies nicht, wird das Verfahren abgebrochen.
- III. Wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass eine Risikoanalyse für Schadorganismen gemäß Buchstabe c) Punkt I des vorstehenden Artikels erforderlich ist, wendet sich der Antragsteller an die Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes (Nationale Pflanzenschutzorganisation), die an die Dirección General de Sanidad Vegetal des SENASICA direkt oder auf entsprechendem diplomatischen Weg einen formalen Antrag auf Erarbeitung einer entsprechenden Risikoanalyse für Schadorganismen richtet und reicht ihn zusammen mit den Angaben gemäß Anhang I des vorstehenden Beschlusses in Spanisch ein. Auf Antrag des Antragsteller kann die Dirección General de Sanidad Vegetal bei der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes der Ware die erforderlichen Angaben gemäß o.g. Anhang I anfordern, um die Risikoanalyse für Schadorganismen durchzuführen.

Artikel 10. SENASICA erarbeitet auf Antrag der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes die Risikoanalyse für Schadorganismen und legt Maßnahmen zur Verringerung des pflanzengesundheitlichen Risikos zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen fest. Das Ministerium kann für die Erarbeitung von Risikoanalysen für Schadorganismen die entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Einrichtungen beauftragen. Wählt der Antragsteller diese Möglichkeit, trägt er die Kosten dafür. Das Ministerium validiert als einzige Einrichtung die Ergebnisse besagter Analysen und gibt sie weiter.

...

Gegebenenfalls fordert SENASICA für die Risikoanalyse für Schadorganismen... weitere Angaben von der entsprechenden Nationalen Pflanzenschutzorganisation an.

Artikel 11. Liegt die Risikoanalyse für Schadorganismen vor, verfährt SENASICA je nach Ergebnis wie folgt:

- I. Erfolgte eine Risikoanalyse... und wurde die Festlegung von Einfuhranforderungen beschlossen, werden sie durch SENASICA auf dessen Website veröffentlicht und an die Nationale Pflanzenschutzorganisation des antragstellenden Landes und den Kontaktpunkt der Welthandelsorganisation (WTO) zur Weiterleitung gegeben.... Einzelpersonen ebenso wie die Nationale Pflanzenschutzorganisation können innerhalb von 60 Kalendertagen ihre Stellungnahmen über die Website der Behörde abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist hat das Ministerium eine Frist von 45 Kalendertagen für die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und die Einarbeitung von Änderungen, dies schließt mit der Aufnahme der Anforderungen für die maßgebliche Ware in die Datenbank... und der Meldung an die beantragende Nationale Pflanzenschutzorganisation und den Kontaktpunkt der WTO... in Mexiko ab.

- II. Erfolgte eine Risikoanalyse... und wurde aufgrund des pflanzengesundheitlichen Risikos eine Einfuhrgenehmigung abgelehnt, wird dies der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungs- und/oder Herkunftslandes der Ware mitgeteilt und auf der Website der Behörde eingestellt.

Artikel 12...

Übergangsbestimmungen

1. Vorstehender Beschluss tritt sechzig Kalendertage nach seiner Veröffentlichung im Bundesamtsblatt in Kraft.

2....


3. Mit Inkrafttreten vorstehenden Beschlusses wird das Verfahrenshandbuch für die Anwendung pflanzengesundheitlicher Anforderungen aufgehoben, auf das die Artikel 3 und 4 des Beschlusses über die Festlegung der Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht und Landentwicklung geregelt ist, verweisen und der im Bundesamtsblatt vom 21. September 1999 veröffentlicht wurde.

4. Die Bestimmungen in den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses über die Festlegung der Klassifizierung und Kodierung von Waren, deren Einfuhr durch das Ministerium für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung geregelt ist, und der im Bundesamtsblatt vom 30. Juni 2007³ veröffentlicht wurde, und seiner Änderungen in vorgenanntem Amtsblatt vom 11. April 2008 und 18. Juni 2010 gelten als Verweis auf vorstehende Bestimmung.

Mexiko, D.F., 23. Januar 2012 – Der Minister für Ackerbau, Viehzucht, Landentwicklung, Fischfang und Ernährung, **Francisco Javier Mayorga Castañeda**.- Veröffentlicht.

³ A.d.Ü.: Aufgehoben durch Beschluss vom 06.08.2012, ABI. vom 03.09.2012

ANHANG I

 <p>SECRETARIA DE AGRICULTURA, GANADERIA, DESARROLLO RURAL, PESCA Y ALIMENTACION</p>	<p>SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD, INOCUIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA</p> <p>DIRECCION GENERAL DE SANIDAD VEGETAL</p> <p>Notwendige Angaben für eine Risikoanalyse für Schadorganismen</p>
---	--

1. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art), Name(n) in Spanisch und in der Sprache(n) des Ausfuhrlandes, Synonyme und taxonomische Einordnung für das einzuführende Pflanzenerzeugnis.
2. Kultur, Sorte oder Beschreibung der Warengruppe der Pflanzenerzeugnisse.
3. Es ist ggf. anzugeben, ob die Pflanzen aus zertifiziertem Saatgut oder in einer Baumschule angezogen wurden.
4. Wurden sie aus zertifiziertem Saatgut angezogen, ist der Ursprung des Saatguts anzugeben (Land, Staat).
5. Farbfotos von der Pflanze, dem Pflanzenteil oder Pflanzenerzeugnis.
6. Der Teil oder die Teile der einzuführenden Pflanze sind zu nennen (Wurzel, Saatgut, Pflanzen, Früchte usw.) sowie die Form (z. B. bei Stecklingen ist anzugeben, ob mit Wurzeln und/oder Blättern). Befindet sich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Substrat, ist die Art des Substrats anzugeben usw.
7. In welchem Monat oder in welchen Monaten des Jahres erfolgten die Erzeugung, Ernte und Ausfuhr des Erzeugnisses.
8. Endgültiger Verwendungszweck des einzuführenden Erzeugnisses (z. B. Vermehrung, Verbrauch, Mahlen, industrielle Verwertung, Verarbeitung usw.).
9. Lokalisierung und geographische Beschreibung des Gebietes der Erzeugung, aus dem ausgeführt wird.
10. Karte mit den Gebieten der Erzeugung, aus denen ausgeführt werden soll, befallsfreien Gebieten und sonstigen Gebieten der Erzeugung.
11. Klimatische Bedingungen in den Gebieten der Erzeugung:
 - a) Maximale, mittlere und minimale monatliche Temperatur im vergangenen Jahr,
 - b) Niederschlagsmenge,
 - c) vorherrschende Winde.
12. Phänologie der Kultur mit Verweis auf die wichtigsten Entwicklungsstadien je nach Verwendung und Bestimmung des Erzeugnisses (Blattentwicklung bei Laub, Blüten bei Zierpflanzen, Fruchtung bei frischen Früchten usw.).

13. Allgemeine Pflanzenschutzmaßnahmen für die Kultur mit Angabe der Daten und Zeiten mit starkem Befall durch Schadorganismen.
14. Wichtige pflanzengesundheitliche Probleme für die Kultur im Gebiet der Erzeugung, aus dem die Ausfuhr erfolgt, und ob es weitere wichtige pflanzengesundheitliche Probleme in anderen Produktionsgebieten gibt.
15. Für jeden Schadorganismus der Kultur sind folgende Angaben vorzulegen:
 - a) Name des Schadorganismus in Spanisch oder in der jeweiligen Landessprache,
 - b) taxonomische Klassifizierung (d.h. zumindest Ordnung, Familie, Gattung und Art),
 - c) geographische Verbreitung des Schadorganismus im Land, wenn es ein Quarantäneschadorganismus ist und dieser vorkommt,
 - d) Befallsdauer (z. B. prozentualer Anteil der befallenen Pflanzen oder Früchte) im Zeitverlauf (z. B. während unterschiedlicher Entwicklungsstufen der Kultur und/oder Jahreszeiten),
 - e) die Biologie der Schadorganismus oder die Ätiologie der Krankheit oder die Epidemiologie,
 - f) für jedes biologische Stadium des Schadorganismus (Insekten, Milben) ist anzugeben, welcher Teil der Pflanze befallen wird, und ist der Befall zu beschreiben - innerer oder äußerer,
 - g) für Krankheitserreger (Pilze, Bakterien, Viren, Phytoplasmen, Nematoden) sind die Form und Art der Infektion anzugeben,
 - h) für Unkräuter und sonstige Organismen sind Auswirkung und Schaden anzugeben,
 - i) wirtschaftliche Verluste in bezug auf den Schadorganismus und das beantragte Erzeugnis im Ursprungs- oder Herkunftsland und
 - j) Quellenangaben zu den Informationen unter Punkt 21 mit technischen und wissenschaftlichen Verweisen (Kopien der genannten Quellen).
16. Liste der wichtigen Schadorganismen für jedes phänologische Stadium der Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schadorganismen der Pflanzenteile, die ausgeführt werden sollen.
17. Liste der wichtigen Quarantäneschadorganismen gemäß den Bestimmungen der Listen der Quarantäneschadorganismen jedes Landes.
18. Pflanzenschutzmaßnahmen vor der Ernte.
19. Pflanzenschutzmaßnahmen nach der Ernte.
20. Wirksamkeit der Nacherntemaßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen.
21. Wirksamkeit in % bei der Beseitigung der Schadorganismen an den Pflanzenerzeugnissen.
22. Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, Wirkung und Wirksamkeit der Überwachung von Pflanzenschutzmaßnahmen.

23. Pflanzengesundheitliche Vorschriften im Land... für die beantragte Kultur oder wichtige Quarantäneschadorganismen (wenn sie im Land vorkommen).
24. Überwachung und Monitoring zur Verhinderung des Ausbruchs wichtiger Quarantäneschadorganismen (wenn sie im Land vorkommen).
25. Infrastruktur für die Anwendung anerkannter Pflanzenschutzmaßnahmen gegen wichtige Quarantäneschadorganismen.
26. Beschreibung von Managementsystemen und Erntemethoden für die Kultur.
27. Volumen der Erzeugung und Ausfuhr.
28. Volumen und Häufigkeit geplanter Einfuhren.
29. Beförderung einschließlich Art des Verpackungsmaterial, Packstückgröße, Sendungsumfang sowie ggf. Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Containern.
30. Beschreibung des Warenwegs vom Feld bis zur Verarbeitung für die Ausfuhr... (zum Beispiel Beförderungsart, Container, Transportrouten insbesondere durch verschiedene Gebiete mit Befallsrisiken).
31. Fotografien von Kisten und Containern, die zur Beförderung von Rohmaterial verwendet werden.
32. Angabe der Ausfuhr- und Einlassstellen und des Monats (der Zeiträume) für den Versand ggf. einschließlich Zwischenstationen und der geschätzten Zeiten an den Zwischenstationen.

Zu den pflanzengesundheitlichen Angaben sind Quellenangaben zu liefern außer im Fall von Statistiken und allgemeinen Angaben zum Gebiet der Erzeugung.

Die Angaben sind in Spanisch vorzulegen, müssen amtlich bestätigt sein und amtlich über die Pflanzenschutzbehörden des Ursprungslandes (Nationale Pflanzenschutzorganisation) direkt oder auf den entsprechenden diplomatischen Wegen eingereicht werden. Elektronische Dateien mit weiteren Angaben können beigelegt werden.